



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0347/2019		Datum: 08.04.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00295-19 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 "Asterstein" I. Bauabschnitt mit Änderung Nr. 8 (§ 31 (2) BauGB)			
Gremienweg:			
28.05.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 „Asterstein“ I Bauabschnitt mit Änderung Nr. 8 zu:

- Errichtung einer Terrassenüberdachung unter Überschreitung der rückwärtigen Baulinie um ca. 5,20 m auf einer Breite von ca. 7,0 m.

(§ 31 (2) BauGB)

Antragseingang	07.02.2019						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Errichtung einer überdachten Terrasse						
Grundstück/Straße	Clara-Viebig-Straße 1						
Gemarkung	Arzheim						
Flur	6						
Flurstück	449						

Begründung:

Die Bauherren planen gartenseitig die Errichtung einer Terrassenüberdachung an ihrem bestehenden Reihenednhaus.

Die Überdachung füllt mit ca. 5,20 m Tiefe und ca. 7 m Breite die bauliche Nische des Bestandsgebäudes und wird an das benachbarte Wohnhaus angebaut.

Hierbei liegt das Vorhaben außerhalb der festgesetzten, den Bestand einfassenden Baulinie des Bebauungsplanes Nr. 102 „Asterstein“ I Bauabschnitt mit Änderung Nr. 8.

Die Abweichung ist planungsrechtlich vertretbar (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Nachbarbelange sind durch die Abweichung nicht berührt, es handelt sich um einen Anbau an ein benachbartes grenzständiges Gebäude mit ggfls. geringfügiger Überschreitung der nachbarlichen Rückfassade (ca. 0,20 m).

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundrisskizze